



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/162/2020
Einreichung: 11.11.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	02.12.2020	

Betr.:

Beitritt des Landkreises zum kommunalen IT-Dienstleister KIV (Kommunale Informationsverarbeitung GmbH Thüringen)

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Unstrut-Hainich-Kreis beteiligt sich an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – als Gesellschafterin durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 €.
2. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt des Landkreises zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – zuzustimmen. Der Landrat wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
3. Der Landrat wird ermächtigt, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (Anlage 1) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (Anlage 2) zuzustimmen.

Begründung:

Ausgangssituation

Am 27. Mai 2020 wurde die KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (im Nachfolgenden „KIV“) zum kommunalen IT-Dienstleister für Thüringer Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise umgegründet.

Gesellschafter der KIV sind der Freistaat Thüringen, die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen - sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen. Den Thüringer Kommunen ist es möglich, sich ebenfalls an der KIV durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen als Mitgesellschafter zu beteiligen.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Wartung, Beschaffung, Bereitstellung, Betreuung und betriebliche Abwicklung technikerunterstützter Informationsverarbeitung einschließlich der Einbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Beratungs- und Schulungsleistungen sowie die Beratung und Unterstützung bei Digitalisierungsvorhaben innerhalb der Verwaltungen. Sie unterstützt insbesondere die Gesellschafter darin, ihre Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Onlinezugangsgesetz des Bundes sowie dem Thüringer E-Government-Gesetz zu erfüllen.

Hierbei soll die Gesellschaft ihre Leistungen für die Gesellschafter inhousefähig anbieten können, so dass die Gesellschafter gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in der Lage sein sollen, der Gesellschaft Aufträge zu erteilen, ohne hierfür ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Mit § 108 GWB wird der Bereich der von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommenen öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit geregelt. Den Ausnahmen des § 108 GWB liegt der Gedanke zugrunde, dass es öffentlichen Auftraggebern freigestellt sein muss, ihre Bedarfe am Markt durch die Beauftragung externer Unternehmen zu decken oder diese selbst, mittels eigener Unternehmen oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern zu bedienen.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis zum Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Zudem sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Das OZG verpflichtet damit auch alle Kommunen bis zum 31. Dezember 2022 alle von der Kommune angebotenen Verwaltungsleistungen ebenfalls zusätzlich vollständig elektronisch abzubilden, inklusive einer Identifizierungs- und Bezahlmöglichkeit für Bürger und Unternehmen. Zudem werden sich aus dieser gesetzlichen Verpflichtung und deren Erfüllung erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Kommunalverwaltungen im übertragenen Wirkungskreis ergeben.

Darüber hinaus stellt auch die Umsetzung der Vorgaben aus dem Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) die Kommunen in Thüringen vor erhebliche Herausforderungen, die überwiegend nicht im Alleingang zu bewältigen sind.

Ein Blick in alle anderen Bundesländer zeigt, dass sich dort zur Koordination und Aufgabenteilung mit einer indirekten oder direkten Beteiligung von Verwaltungen und kommunalen Spitzenverbänden zahlreiche kommunale IT- Dienstleister etabliert haben. Es ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres Angebotes und der Möglichkeit, die Leistungen dort u. U. inhousefähig zu erwerben, qualifizierter sind, die anstehenden Herausforderungen gemeinsam mit den Kommunen zu meistern.

Um eine solche Einrichtung auch für Thüringer Kommunen zu ermöglichen, haben sich das Land Thüringen, die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen - und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. in den vergangenen Monaten

über eine mögliche Umgestaltung der bestehenden Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH beraten und abgestimmt. Ausgangspunkt des kommunalen IT-Dienstleisters für Thüringen ist die Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH. Mit dieser ist bereits ein Akteur vorhanden, der sich im Bereich der kommunalen Informationsverarbeitung seit vielen Jahren betätigt.

Gesellschafter der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH waren bis zum 27. Mai 2020 der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. zu rund 49% sowie die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, ebenfalls zu rund 49%. Die verbleibenden 2% hielt die KIV GmbH bislang selbst. Seit dem 27. Mai 2020 halten der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. und die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen jeweils 45,45% der Gesellschaftsanteile. Das Land hat 9,09% der Geschäftsanteile erworben. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.800 Euro.

Die KIV GmbH soll in ihrer jetzigen Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehen bleiben und für den Beitritt von einzelnen Gemeinden, Städten, Landkreisen und Verwaltungsgemeinschaften als Gesellschafter durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen geöffnet werden. Weitere zentrale Zielstellung bei der Errichtung des kommunalen IT-Dienstleisters ist das Erreichen der sog. Inhouse-Fähigkeit.

Das Land Thüringen ist bereits Gesellschafterin des kommunalen IT-Dienstleisters geworden. Durch diese Beteiligung des Landes am kommunalen IT-Dienstleister kann in dieser engen Kooperation die Digitalisierung in Thüringen vorangetrieben sowie die Zusammenarbeit mit dem Landesdienstleister TLRZ bestmöglich koordiniert und in sinnvoller Arbeitsteilung organisiert werden.

Aufgrund der Öffnung der Gesellschaft für die Kommunen sowie zur möglichen Erreichung der Inhouse-Fähigkeit wurde der bereits bestehende Gesellschaftsvertrag der KIV GmbH umfassend geändert und liegt nun zur Unterzeichnung durch die Kommunen vor. Der Gesellschaftsvertrag ist als **Anlage 1** beigefügt. Durch die Zahlung in Höhe von 85,27 Euro erwirbt der Landkreis 1 Geschäftsanteil im Nominalwert von 1 Euro. Ein darüber hinaus gehender Erwerb von Geschäftsanteilen ist nicht möglich. Eine Nachschusspflicht und damit eine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe sind ausgeschlossen.

Hinzu kommen einmalig Notarkosten für den Erwerb des Anteils in Höhe von ca. 200 Euro.

Darüber hinaus wurde, insbesondere zur Herstellung der Inhouse-Fähigkeit des kommunalen IT-Dienstleisters, eine sog. Gesellschaftervereinbarung, als **Anlage 2 beigefügt**, erstellt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Darin können nähere Einzelheiten geregelt werden, bspw. Stimmbindungen und Besetzungen von Geschäftsführung und Aufsichtsräten. Durch die darin vereinbarte Bildung von Gesellschaftergruppen wird insbesondere auch der Einfluss des Landkreises im Aufsichtsrat gestaltet. So wird hier ein Einfluss ermöglicht, der über den geringen Umfang der Beteiligung sogar hinausreicht.

Rechtsformenvergleich

Die GmbH als Kapitalgesellschaft empfiehlt sich demnach im Vergleich der Rechtsformen des privaten Rechts insbesondere hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen der Kommunen, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 71 ff. ThürKO.

Geschäftstätigkeit des kommunalen IT-Dienstleisters

Folgende Dienste, Dienstleistungen und Fachanwendungen stellt der kommunale IT-Dienstleister zur Verfügung, welche die Gesellschafter in freier Entscheidung ganz oder teilweise nutzen können:

- Strategieentwicklung Beratung & Training (z.B. für die Einführung einer Digitalen Agenda)
- Beratung, Entwicklung sowie Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben und OZG
- IT-Sicherheit (z.B. Einführung eines ISMS)
- Ausschreibung und Beschaffungsmanagement (z.B. Software, Hardware, Dienstleistungen...)
- Kommunale Cloud Dienste (Rechenzentrum)
- Software as Service, Plattform als Service in der Kommunal-Cloud
- Infrastruktur als a Service z.B. Bereitstellung von Servern, Langzeitspeichert etc. mit zentraler Administration und Datensicherung
- Kommunaler Austausch und Weiterbildung
- Kommunal-Software direkt vor Ort (Auswahl) – dezentrale Administration von ausgewählten IT-Infrastrukturen
- Eigene Softwareentwicklung (Schnittstellen, Fachverfahren)
- Beratung und Support von ausgewählten IT-Fachanwendungen
- Technik und Netze
- Unterstützung förderfähiger E-Government-Vorhaben und deren Umsetzung auf Basis vorhandener oder einzuführender Softwarelösungen in der Gesellschaft (z.B. Kommunalgateway, E-Rechnung, IT-Sicherheit, Workflowmanagement).

Mit Etablierung des kommunalen IT-Dienstleisters wird zudem eine Forderung des Thüringer Rechnungshofs - Bereich Kommunalprüfung, umgesetzt. Dieser hatte gefordert, dass ein gemeinsamer zentraler IT-Dienstleister in Thüringen etabliert wird, welcher die Kommunalen IT-Aufgaben landeseinheitlich mit gleichen Maßstäben erfüllt.

Vorteile durch die Gesellschafterstellung beim kommunalen IT-Dienstleister

Zusammenfassend ergeben sich nachstehende Vorteile:

- Wegfall der Bindung von Ressourcen für die Erarbeitung von umfassenden Leistungsbeschreibungen, insbesondere dann, wenn die Durchführung von europaweiten Ausschreibungen entbehrlich ist
- Zeitgewinn durch wegfallende Leistungsverzeichnis-Erarbeitungen und Vergabeverfahren
- Zeitgewinn wird sich positiv auf die Umsetzung der E-Government-Maßnahmen auswirken
- Fördermittelfähige Vorhaben lassen sich zielgerichtet und zügig umsetzen
- Ausreichung von E-Government Fördermitteln wird erleichtert

- aufgrund möglicher Inhousevergabe ist die Beschaffung von IT-Produkten und Dienstleistungen aus dem Portfolio der KIV für die Kommune ausschreibungsfrei und zügig möglich
- Realisierung der nach den gesetzlichen Regelungen geforderten elektronischen Verwaltungsleistungen wird erleichtert
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des IT-Betriebs und des IT-Service

Da die Gründung und die Änderung der Zweckbestimmung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Beteiligung an einem solchen Unternehmen entsprechend § 114 ThürKO i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, wird der Landrat zugleich ermächtigt, die Genehmigung beim Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen. Mithilfe der Genehmigungspflicht wird eine „kommunalwirtschaftlich unerwünschte Entwicklungen“ unterbunden. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung an der Gesellschaft im Sinne der §§ 73, 71 ThürKO liegen vor. Anzumerken ist ergänzend, dass nach dem Informationsschreiben des Freistaates Thüringen – Finanzministerium - zur Gründung des kommunalen IT-Dienstleisters das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales durch das Thüringer Finanzministerium bei der Erarbeitung der Anlagen eingebunden gewesen sei.

Im Hinblick an die Anforderungen des § 74 Absatz 4 ThürKO wird davon ausgegangen, dass aufgrund des geringen Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft eine Ausnahme nach § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO zugelassen wird.

Die Verwaltung bittet daher um Zustimmung.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 – Gesellschaftervereinbarung

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: